



## Infobrief

### „Verlustrechnung bei Kapitaleinkünften“

Hier: Änderungen ab 2021

Durch das Jahressteuergesetz 2019 ergeben sich bei der Verlustverrechnung bei Kapitalerträgen Änderungen, die im Nachfolgenden erläutert werden.

Schon bisher ist die Verrechnung von Verlusten aus der Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ beschränkt. Solche Verluste können nur mit Gewinnen aus dieser Einkunftsart gegengerechnet werden. Verluste aus Aktiengeschäften können zudem – noch einschränkender – nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste im gleichen Veranlagungszeitraum können zeitlich nicht zurückgetragen, sondern nur vorgetragen werden.

Folgende Einschränkungen kommen ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bzw. 2021 hinzu:

#### **Verluste aus Termingeschäften**

Solche Verluste dürfen ab 2021 nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden, maximal aber nur in Höhe von EUR 20.000,00 pro Jahr. Darüber hinaus gehende Verluste dürfen in die Folgejahre vorgetragen werden und dort aber auch nur mit maximal EUR 20.000,00 pro Jahr mit entsprechenden Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden.

#### Beispiel:

Der Steuerpflichtige erzielt in 2021 Gewinne aus Termingeschäften von EUR 150.000,00 und Verluste aus solchen Geschäften von EUR 70.000,00. Im Jahr 2021 muss er Gewinne von EUR 130.000,00 (EUR 150.000,00 ./. EUR 20.000,00) versteuern. Die restlichen, in 2021 nicht verrechenbaren, Verluste kann er in die Folgejahre vortragen und jährlich mit maximal EUR 20.000,00 verrechnen.



## **Verluste aus dem Ausfall von Kapitalforderungen**

Ergeben sich Verluste aus dem Ausfall von Kapitalforderungen, wie z.B. Darlehen, Aktien, Fonds, Zertifikaten, etc., wegen deren Uneinbringlichkeit, sieht § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ab 2021 eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf EUR 20.000,00 pro Jahr vor. Auch hier können nicht verrechnete Verluste auf die Folgejahre vorgetragen werden und mit den Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Hier findet also nicht, wie bei den Termingeschäften, eine Beschränkung auf bestimmte Gewinne aus dieser Einkunftsart vor. Diese Regelung findet Anwendung auf Verluste, die nach dem 31.12.2019 entstanden sind, also erstmalig auf Verluste aus dem Kalenderjahr 2020.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**